

3. Nachtrag zum Kooperationsvertrag vom XX.XX.XXXX

**Firma,
Adresse**

vertreten durch ihre/n Geschäftsführer/in

– nachfolgend „Auftraggeber“ genannt –

und

**Saarländische Nahverkehrs-Service GmbH,
Hohenzollernstraße 8, 66333 Völklingen**

vertreten durch ihre Geschäftsführerin

– nachfolgend „Auftragnehmerin“ genannt –

– gemeinschaftlich „die Parteien“ genannt –

Mit Wirkung zum 01.07.2021 wird ein neuer Kooperations- und Dienstleistungsvertrag (KDV) zwischen dem Zweckverband Personennahverkehr Saarland (ZPS) als Verbund der Aufgabenträger, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV) und der Saarländischen Nahverkehrs-Service GmbH (SNS) geschlossen.

Der zwischen der SNS und den Verkehrsunternehmen bilateral abgeschlossene Kooperationsvertrag ist dem KDV in Form eines Musters als Anlage beigelegt. Die SNS schreibt den Kooperationsvertrag im Bedarfsfalle fort.

Die Parteien vereinbaren, ab dem 01.07.2021 folgende Änderungen im bestehenden Kooperationsvertrag:

§ 2 Absatz 3 und Absatz 4 „Rechtsstellung und Pflichten des Verkehrsunternehmens“ werden wie folgt geändert:

(3) Die Geltung des Gesellschaftsvertrags der SNS und anderer verbundbezogener Verträge der Verkehrsunternehmen sowie erteilte öffentliche Dienstleistungsaufträge über Verbundverkehre oder behördliche Auflagen aus Genehmigungsbescheiden bleiben unberührt.

(4) entfällt

§ 4 Absatz 4, Absatz 5 und Absatz 7 „Verbundausschuss und Arbeitsgruppen“ werden wie folgt geändert / ergänzt:

(4) Die jeweiligen Unternehmensgruppen, gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe d KDV, wählen für zwei Jahre ihre(n) Vertreter in den Beirat und informieren die Geschäftsführung der SNS über das Ergebnis zur Kenntnisnahme in dem VBA. Die Geschäftsführung der SNS beruft den Verbundausschuss, der Vorsitzende einer Arbeitsgruppe beruft die jeweilige Arbeitsgruppe, je nach Bedarf mit einer Ladungsfrist von einer Woche, ein. Jedes Verkehrsunternehmen kann die Einberufung des Verbundausschusses und der Arbeitsgruppen unter Angabe von zu behandelnden Tagesordnungspunkten verlangen. Die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und jedem Verkehrsunternehmen ist das Protokoll zur Verfügung zu stellen.

3. Nachtrag zum Kooperationsvertrag vom XX.XX.XXXX

(5) Der Verbundausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens 75 % der Stimmen vertreten sowie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Wird im Falle der Beschlussunfähigkeit eine Folgesitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, ist der Verbundausschuss oder eine Arbeitsgruppe in jedem Falle beschlussfähig. Die Ladungsfrist der Folgesitzung kann verkürzt werden, sie darf nicht an demselben Tag stattfinden. Ein Verkehrsunternehmen kann sein Stimmrecht zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung schriftlich ausüben; es kann sein Stimmrecht auch schriftlich auf ein anderes Verkehrsunternehmen übertragen. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit ist ein schriftlich ausgeübtes oder übertragenes Stimmrecht mit zu zählen. Ein Mitglied nimmt auch dann an einer Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Seine Stimme wird jedoch beim Ergebnis nicht mitgezählt.

(7) Für die Beschlussfassung findet die Geschäftsordnung des Verbundausschusses der SNS GmbH vom 04.12.2019 Anwendung. Die Geschäftsordnung ist diesem Vertrag als **Anlage 4** beigefügt.

§ 5 Absatz 1 „Stimmgewichtung, Kostentragung“ wird wie folgt geändert:

(1) Das Stimmgewicht eines Verkehrsunternehmens im Verbundausschuss oder den Arbeitsgruppen gemäß § 4 bemisst sich nach seinem Einnahmenanteil an den Verbunderlösen. Es gilt jeweils der von der SNS im Zeitpunkt einer Abstimmung zuletzt festgestellte und beschlossene Einnahmenanteil eines Verkehrsunternehmens. Für neu beitretende Verkehrsunternehmen gilt übergangsweise der gemäß § 2 Abs. 4 Einnahmenaufteilungsvertrag (EAV) gutachterlich festgestellte Einnahmenanteil. Jedes (nach kaufmännischer Rundung) Promille Einnahmenanteil gewährt eine Stimme. Aufgabenträger mit Erlösverantwortung und das jeweils von ihnen beauftragte und für den Verbundausschuss bevollmächtigte Verkehrsunternehmen haben für den, einem beauftragten Verbundverkehr zuzurechnenden Einnahmenanteil nur einen Stimmenanteil. Sofern das Verkehrsunternehmen im Verbundgebiet Verkehre mit und ohne Erlösverantwortung erbringt, darf das Verkehrsunternehmen im Verbundausschuss seine Stimmrechte unterschiedlich ausüben. In allen anderen Fällen ist eine Stimmausübung nur einheitlich zulässig.

§ 6 „Fortschreibung des Verbundtarifs“ wird wie folgt geändert:

Änderungen des Verbundtarifs einschließlich Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen sollen zum 01.01. eines Kalenderjahres in Kraft treten. Der Verbundausschuss informiert den ZPS rechtzeitig über seine Tarifbeschlüsse, so dass die Verbandsversammlung des ZPS spätestens drei Monate vor der Wirksamkeit der beabsichtigten Tarifierhöhung beschließen kann. Basis für die Tarifierhöhung bildet ein im Benehmen mit dem ZPS erstellter Kostenindex, der die wesentlichen Kostenarten der Verbundverkehre abbildet. Es gelten die Bestimmungen gemäß § 5 der Allgemeinen Vorschrift des Zweckverbandes Personennahverkehr zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen durch Anwendung des Verbundtarifs (Allg. Vorschrift AusglVerbundtarif 2021), Anlage 2.

Die SNS beantragt erforderliche Tarifgenehmigungen gemäß § 39 PBefG und § 12 AEG.

§ 7 Absatz 2 „Ausgleichsleistungen aufgrund allgemeiner Vorschriften“ wird wie folgt geändert:

(2) Das Verkehrsunternehmen wird der SNS die für die Antragstellung notwendigen Daten und sonstigen Unterlagen vollständig und fristgerecht im erbetenen Format zur Verfügung stellen. Das Verkehrsunternehmen bleibt gegenüber dem Ausgleich gewährenden Aufgabenträger für die Vollständigkeit

3. Nachtrag zum Kooperationsvertrag vom XX.XX.XXXX

und Richtigkeit der Daten verantwortlich. Die SNS trägt die Verantwortung für die fristwahrende Antragstellung, wenn das Verkehrsunternehmen seiner Verpflichtung nach Satz 1 nachgekommen ist.

§ 8 Absatz 1 „Veröffentlichung des saarVV“ wird wie folgt geändert:

(1) Die Veröffentlichungen des Verbundtarifs erfolgen durch die SNS in einer saarlandweit verbreiteten Tageszeitung und auf der Internetseite des saarVV. Die EVU veröffentlichen den Verbundtarif gemäß AEG § 12 Abs. 6 entsprechend.

§ 10 „Call- und Abocenter“ wird wie folgt geändert:

§ 10 Gemeinsamer Vertrieb

Die SNS übernimmt für die Verkehrsunternehmen im Rahmen einer Geschäftsbesorgung den Betrieb des gemeinsamen Call- und Abo-Centers, den Betrieb des Vertriebskanals Handyticket im saarVV sowie das Management der eTicket-Bezahlverfahren.

Zudem betreibt die SNS mit verschiedenen Verkehrsunternehmen im saarVV ein gemeinsames Hintergrundsystem.

Detailregelungen trifft der zwischen der SNS und den Verkehrsunternehmen abgeschlossene Dienstleistungsvertrag.

§ 12 Absatz 1 und Absatz 3 „Inkrafttreten, Vertragsdauer“ werden wie folgt geändert:

(1) Dieser Vertrag tritt am 01.07.2021 in Kraft und wird auf unbefristete Dauer abgeschlossen. Das Verkehrsunternehmen ist mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zur Kündigung berechtigt, frühestens jedoch zum 31.12.2023.

(3) Dieser Nachtrag Nr. 3 ersetzt die Nachträge Nr. 1 vom XX.XX.XXXX und Nr. 2 zum Kooperationsvertrag vom XX.XX.XXXX.

§ 14 „Anlagen“ werden wie folgt ersetzt:

Anlage 1:

Kooperations- und Dienstleistungsvertrag (KDV) zwischen SNS, MWAEV und ZPS ab 01.07.2021

Anlage 2:

Allg. Vorschrift AusglVerbundtarif 2021

Anlage 3:

Übersicht über die in den saarVV einbezogenen Straßenbahn- und Buslinien sowie der einbezogenen Schienenstrecken bzw. Streckenabschnitte der Eisenbahnverkehrsunternehmen

Anlage 4:

Geschäftsordnung des Verbundausschusses der SNS GmbH

_____	_____	_____	_____
Ort	Datum	Ort	Datum
_____	_____	_____	_____
Firma		Saarländische Nahverkehrs-Service GmbH	